

# Gemeinde Martfeld

Auskunft erteilt: Hannes Homfeld

Telefon: 04252 391-322

Datum: 04.05.2019



## B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: Ma-0055/19

### Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss	27.05.2019	nicht öffentlich
Rat	27.05.2019	öffentlich

### Betreff:

**Neufassung der Spielgerätesteuersatzung der Gemeinde Martfeld**

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Martfeld beschließt die der Beschlussvorlage anliegende Neufassung der Spielgerätesteuersatzung unter Berücksichtigung der sich aus der Beratung ergebenden Änderungen.

### Sachverhalt/Begründung:

Die derzeit gültige Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Martfeld stammt aus dem Jahr 2001. Steuertatbestände sind seit der Einführung der Doppik im Jahr 2008 nicht entstanden, sodass die Gemeinde Martfeld in den vergangenen Jahren keine Vergnügungssteuer vereinahmte.

Ende April 2019 stellte ein Unternehmen für die Aufstellung von Spielautomaten einen Antrag auf Erteilung einer Geeignetheitsbescheinigung für eine örtliche Schank- und Speisewirtschaft. Gemäß der aktuellen Spielverordnung dürfen in Schank- und Speisewirtschaften maximal drei Spielautomaten aufgestellt werden.

Die bisherige Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Martfeld sieht sowohl für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit als auch für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit eine Besteuerung auf Grundlage von pauschalen Stückzahlmaßstäben vor. Auf Grund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist dieser Stückzahlmaßstab als Bemessungsgrundlage für die Spielgerätesteuernicht weiter zulässig. Vielmehr ist nach der Rechtsprechung das Einspielergebnis bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten und manipulationssicheren Zählwerken als Bemessungsgrundlage zu Grunde zu legen. Diese Änderung der Rechtsprechung erfordert es, eine neue Satzung aufzustellen. Das Einspielergebnis errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse abzüglich Röhrennachfüllungen, zuzüglich Röhrenentnahmen. Falschgeld, Fehlgeld und Prüfstestgeld werden, bei entsprechendem Nachweis, vom Einspielergebnis abgezogen.

Die bisherige Vergnügungssteuersatzung enthält darüber hinaus traditionell auch Regelungen zur Besteuerung von anderen „Vergnügungen“ wie z.B. Tanzveranstaltungen oder Filmvor-

fürhungen. Da derartige Anlässe in der Vergangenheit tatsächlich nicht besteuert worden sind und eine Besteuerung aus heutiger Sicht auch nicht mehr zeitgemäß ist, wird vorgeschlagen, die neue Vergnügungssteuer ausschließlich als Spielgerätesteuer auszugestalten. Dieser Wechsel von einer Vergnügungssteuersatzung zu einer reinen Spielgerätesteuersatzung ist in den Mitgliedsgemeinden Asendorf, Schwarme und Bruchhausen-Vilsen bereits satzungsmäßig vollzogen worden.

Gemäß § 5 der anliegenden Spielgerätesteuersatzung werden folgende Steuersätze vorgeschlagen:

Geräte mit Gewinnmöglichkeit:	18 v.H. des Einspielergebnisses
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit:	
a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen, oder ähnl. Räumen	15,00 Euro je Gerät
b) bei Aufstellung in Spielhallen	24,00 Euro je Gerät
c) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharm- losung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort	300,00 Euro je Gerät

Gemäß einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes darf einer kommunalen Steuer keine erdrosselnde Wirkung zukommen. Einer kommunalen Steuer kommt eine gegen die freie Berufswahl, erdrosselnde Wirkung zu, wenn mit der Ausübung des in Rede stehenden Berufes in der betreffenden Kommune infolge dieser Steuer nach Abzug der notwendigen Aufwendungen kein angemessener Reingewinn erzielt werden kann.

In den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen werden für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit derzeit folgende Steuersätze erhoben:

Flecken Bruchhausen-Vilsen:	18 v.H. des Einspielergebnisses
Gemeinde Asendorf:	15 v.H. des Einspielergebnisses
Gemeinde Schwarme:	15 v.H. des Einspielergebnisses

Auf Grund der Einnahmenentwicklungen in den anderen Mitgliedsgemeinden ist davon auszugehen, dass bei einem Steuersatz von 18 v.H. des Einspielergebnisses keine erdrosselnde Wirkung vorliegt.

Da in der Gemeinde Martfeld in den vergangenen Jahren keine Vergnügungssteuer vereinbart worden ist, kann lediglich auf Basis von Erfahrungswerten eine Hochrechnung der zu erwartenden Steuererträge vorgenommen werden. Demnach geht die Verwaltung für das Jahr 2019 von einem Steuerertrag in Höhe von rund 500 Euro aus. Entsprechende Einnahmen sind bisher im Haushaltsplan nicht veranschlagt.

In Anlehnung an die Mustersatzung der kommunalen Spitzenverbände wird die anliegende Satzung zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Die Spielgerätesteuersatzung sieht ein Inkrafttreten zum 01. Juni 2019 vor. Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 12. Juni 2001 außer Kraft.

Hannes Homfeld

Bernd Bormann

**Anlage**  
Spielgerätesteuersatzung